



Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.01.2022

Motorfahrzeugversicherung

Inhalt

Information für den Versicherungsnehmer	4
Einleitung	4
Information für den Versicherungsnehmer	4
Datenschutz	7
A Haftpflicht	8
A1 Gegenstand der Versicherung	8
A2 Versicherte Leistungen	8
A3 Ausschlüsse	8
A4 Selbstbehalte	9
B Kasko	10
B1 Gegenstand der Versicherung	10
B2 Versicherte Leistungen	12
B3 Ausschlüsse	14
B4 Selbstbehalte	15
C Unfälle der Insassen	16
C1 Definitionen	16
C2 Versicherte Personen	16
C3 Versicherte Risiken	16
C4 Ausschlüsse	16
C5 Leistungen	17
C6 Besondere Bestimmungen	19
D Rechtsschutz	20
D1 Versicherte Personen	20
D2 Versicherungsumfang	20
D3 Ausschlüsse	21
D4 Versicherte Leistungen	22
D5 Rechtsfallbegriff	23
D6 Abwicklung	23
D7 Meinungsverschiedenheiten	24
E Allgemeine Bestimmungen	25
E1 Örtliche Geltungsbereich	25
E2 Inkrafttreten	25
E3 Vertragsdauer	25
E4 Prämien	26
E5 Prämienstufen	27
E6 Kombinationsrabatt	28
E7 Tarifänderung	28
E8 Sistierung der Versicherungen	29
E9 Halterwechsel	29

E10	Ersatzfahrzeug	29
E11	Kontrollschilder	30
E12	Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken	30
E13	Grobfahrlässigkeit	30
E14	Verletzung von Obliegenheiten	31
E15	Mitteilungen	31
E16	Gerichtsstand	31
E17	Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	31
E18	Anwendbares Recht	31
F	Im Schadenfall	32
F1	Allgemeine Grundsätze	32
F2	Besonderheiten	32
F3	Behandlung der Haftpflichtschadenfälle	32
F4	Kündigung	32

Information für den Versicherungsnehmer

Einleitung

Information für den Versicherungsnehmer

Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer (nachstehend «Sie») klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

1. Identität des Versicherers

Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend «Vaudoise» genannt). Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.

Die Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung erbringt die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG (nachstehend «Orion» genannt), deren statutarischer Sitz sich an der Aeschenvorstadt 50, 4052 Basel, befindet.

Die Vaudoise und Orion sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.

2. Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags oder der Offerte wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.

3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe

Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.

4. Art der Versicherung

Ihre Versicherung kann eine Summen- oder eine Schadenversicherung sein. Im Falle einer Summenversicherung wird die Versicherungsleistung unabhängig davon fällig, ob das versicherte Ereignis einen Vermögensschaden verursacht hat oder nicht, und unabhängig von seinem tatsächlichen Umfang. Bei einer Schadenversicherung ist der Vermögensschaden sowohl Voraussetzung als auch Kriterium für die Berechnung der Leistungspflicht des Versicherers. Sie finden weitere Informationen zur Art Ihrer Versicherungslösung auf unserer Website: www.vaudoise.ch.

5. Anspruch auf Prämienrück-erstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:

- wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;
- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.

6. Pflichten des Versicherungsnehmers

Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten:

- **Gefahrveränderung:** Ändert sich während der Versicherungsdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung oder -verminderung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen;

- **Sachverhaltsermittlung:** Sie müssen mitwirken:
 - bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;
 - bei der Erbringung des Schadennachweises.

Wenn es nicht erforderlich ist, dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise bzw. von Orion keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.

Sie müssen der Vaudoise bzw. Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise bzw. Orion einholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, diesen die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise und Orion sind zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen;

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist unverzüglich der Vaudoise bzw., wenn es sich um einen Rechtsschutzfall handelt, Orion zu melden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

7. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende der Vertragsdauer, die im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht jeweils 3 Monate vor jeder Hauptfälligkeit gekündigt wird.

8. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern zuvor vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise (bzw. von der Erledigung des Rechtsfalls durch Orion). In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht und falls diese Erhöhung nicht auf den Beschluss einer Behörde zurückzuführen ist. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eingehen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie von dieser Verletzung und den Informationen Kenntnis erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf von 2 Jahren seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.

Diese Auflistung enthält nur Ihre gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten. Weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

9. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen schriftlich kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, aber spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung (bzw. vor der Erledigung des Rechtsfalls durch Orion). In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung, falls Sie eine erhebliche Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt worden sind, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

10. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Im Sinne von Art. 2a und 2b VVG beträgt Ihre Widerrufsfrist 14 Tage nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags. Der Widerruf kann schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die durch Text nachgewiesen werden kann. Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Widerruf am letzten Tag der Frist mitgeteilt wird. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Bei besonderen Abklärungen für den Vertragsabschluss kann die Vaudoise die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

Datenschutz

1. Grundsatz

Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten finden Sie auf der Website der Vaudoise:

<https://www.vaudoise.ch/de/data>. Diese Informationen können je nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neuste Version dieser Informationen auf der Website ist verbindlich. Das Exemplar der neusten Version dieser Informationen in Papierform ist bei Ihrem Berater erhältlich.

2. Auskünfte

Die Versicherungsgesellschaften verfügen über ein zentralisiertes Informationssystem «CLS-Info», in dem Daten zu Fahrzeughaltern und Fahrzeugen gesammelt werden. Zur Bekämpfung des Versicherungsbetrugs ist die Vaudoise im Schadenfall berechtigt, im Rahmen des Informationssystems «CarClaims-Info» Daten auszutauschen. Diese Datensammlungen werden durch die Gesellschaft SVV Solution AG, Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV), verwaltet und sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten registriert.

A Haftpflicht

A1 Gegenstand der Versicherung

1. Grundsatz

Die Vaudoise gewährt Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden:

- infolge des Betriebs des in der Police bezeichneten Fahrzeugs und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge;
- infolge eines Verkehrsunfalls, der von den versicherten Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden;
- im Fall von Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge;
- bei Unfällen beim Ein- oder Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeugs sowie beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedachs oder des Kofferraums.

Versichert ist auch die Haftpflicht der Versicherten für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Halter, der Lenker und jede andere am Betrieb des (oder der) versicherten Fahrzeuge(s) beteiligte Hilfsperson.

3. Versicherte Schäden

Versichert sind:

- Personenschäden;
- Sachschäden.

4. Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht wurden.

A2 Versicherte Leistungen

1. Grundsatz

Die Versicherung umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Leistungen der Vaudoise sind auf die in der Police bezeichneten Garantiesummen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind. Die Leistungen der Vaudoise für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind auf insgesamt 10 Millionen Franken pro Schadenereignis begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind. Schreibt die Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Deckung vor, ist diese massgebend.

2. Familienmitglieder

Sachschäden, die Sie am Fahrzeug Ihres Ehegatten oder Ihres eingetragenen Partners, Ihrer Verwandten in auf- und absteigender Linie und Ihrer mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister verursachen, sind gedeckt.

Die Vaudoise richtet Leistungen jedoch nur dann aus, wenn sie vor der Reparatur den Schaden feststellen konnte.

A3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten Ausschlüssen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die versicherte Personen verursacht haben;*
- Ansprüche des Halters als Lenker des versicherten Fahrzeugs aus von ihm erlittenen Personen- und Sachschäden;*
- Ansprüche aus Sachschäden, die der Ehegatte des Halters oder sein eingetragener Partner, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister erleiden, mit Ausnahme der Schäden an ihrem Fahrzeug gemäss Art. A2;*

<p>A4 Selbstbehalte</p>		<p>d Ansprüche für Schäden an den versicherten Fahrzeugen und Anhängern sowie für Schäden an den an ihnen angebrachten oder damit beförderten Sachen, mit Ausnahme des Reisegepäcks, das der Geschädigte mit sich führt;</p> <p>e Ansprüche aus Unfällen, die sich im Ausland ereignet haben anlässlich von Rennen, Rallyes und ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf Parcours oder Rennstrecken. In der Schweiz und in Liechtenstein sind Ansprüche Dritter jedoch nur ausgeschlossen, wenn für diese Veranstaltungen die durch das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen wurde;</p> <p>f Ansprüche aus Schäden, für die nach der Gesetzgebung über die Kernenergie haftet wird;</p> <p>g die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug ohne Erlaubnis zum Gebrauch entwendet haben und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Fahrzeug entwendet wurde;</p> <p>h vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung.</p> <p>Die Ausschlüsse unter g und h können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen liessen es zu.</p>
	<p>1. Vertraglich vereinbarter Selbstbehalt</p> <p>2. Selbstbehalt Junglenker</p> <p>3. Mahnung</p> <p>Kosten</p> <p>4. Aufhebung des Selbstbehalts</p>	<p>Hat die Vaudoise Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden, sind Sie verpflichtet, ihr die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug zur Zeit des Unfalls gelenkt hat.</p> <p>Wenn der Lenker des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, geht in jedem Schadenfall ein zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 1'000.– zu Ihren Lasten. Die Vaudoise verzichtet auf diesen Selbstbehalt, wenn im Versicherungsvertrag eine unbestimmte Anzahl Personen oder eine Person unter 25 Jahren als üblicher Lenker eingetragen sind.</p> <p>Bei Nichtbezahlung des Selbstbehalts binnen 4 Wochen nach der Aufforderung der Vaudoise werden Sie schriftlich und auf Ihre Kosten dazu ermahnt, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Folge, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf dieser 14 Tage. Die Vaudoise behält sich das Recht der Einforderung des Selbstbehalts vor.</p> <p>Die administrativen Mahnkosten, die Kosten für den Schilderrückzug sowie die Kosten für das Betreibungsbegehren werden in Rechnung gestellt.</p> <p>Ein Selbstbehalt zu Ihren Lasten entfällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Vaudoise Entschädigungen leisten musste, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt; • bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft; • wenn sich der Unfall während des von einem Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichts oder während der offiziellen Fahrprüfung ereignet.

B1 Gegenstand der Versicherung

1. Grundsatz

Versichert sind unfallbedingte Schäden am versicherten Fahrzeug sowie an dazugehörigen Ersatzteilen, Zubehör und Werkzeugen, die gegen den Willen des Versicherungsnehmers verursacht wurden.

2. Versicherte Werte

Personenwagen, Motorräder und Lieferwagen

Bei Personenwagen, Motorrädern und Lieferwagen bis zu 3,5 Tonnen umfasst der Versicherungswert ohne besondere Vereinbarung Sonderausrüstungen (Optionen) und Zubehör, die über die serienmässige Grundausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, bis zu einem Wert von 10 % des Katalogpreises des versicherten Fahrzeugs.

Nicht als Zubehör des Fahrzeugs gelten Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie Telefone und GPS-Geräte sowie, bei Motorrädern, die Sicherheitsausrüstung (Helm, Schutzkleidung usw.).

Andere Fahrzeuge

Sie sind im Antrag zum Neuwert anzugeben, ihre dauerhaft befestigte Zusatz- und Sonderausrüstung eingeschlossen. Abnehmbare Zusatzgeräte können mit einer besonderen Vereinbarung versichert werden.

3. Versicherte Risiken

Die Versicherung deckt die Folgen der nachstehenden Risiken, sofern sie von Ihnen gewählt und in der Police erwähnt werden.

Kollision

Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, im Besonderen Schäden durch Anprall, Absturz, Einsinken.

Teile, deren Schadhafte Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.

Diebstahl

Verschwinden, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl oder Beraubung bzw. eines versuchten Diebstahls oder einer versuchten Beraubung. Die Entwendung eines Fahrzeugs durch Personen, die im selben Haushalt wie der Versicherungsnehmer leben, gilt nicht als Diebstahlschaden.

Inbegriffen sind ausserdem nachweisliche Car-Hacking-Fälle. Die Kosten für das Zurücksetzen der Systeme und Programme des Fahrzeugs sind bis CHF 500.– versichert.

Bei Motorrädern, Motorfahrrädern und Elektrowagen wird keine Entschädigung geleistet, wenn das Fahrzeug nicht in einem abgeschlossenen Raum abgestellt oder keine Diebstahlsicherung verwendet wurde.

Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.

Feuer und Elementarereignisse

Brandschäden, die auf inneren oder äusseren Ursachen beruhen, sowie Schäden durch Blitzschlag, Explosionen oder Kurzschluss.

Während der Garantiezeit sind Schäden nur versichert, wenn keine Gewährleistungsansprüche gestellt werden können.

Schäden am Fahrzeug anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls mitversichert. Schäden an elektronischen und elektromechanischen Bauteilen, Einheiten und Geräten sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

Teile, deren Schadhafteigkei Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.

Unmittelbare Folgen von Felssturz, Steinschlag, Erdruersch, Lawine, Schneedruck, Sturm (Windgeschwindigkeiten von mindestens 75 km/h), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Glasbruch

Bruchschäden der Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie Schäden an den Scheiben des Fahrzeugdachs.

Unfallbedingte Schäden, die das Reparieren oder Auswechseln der Frontscheibe aus Sicherheitsgründen erfordern, sind ebenfalls versichert.

Motorräder: Bruchschäden an Motorradteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, einschliesslich Scheinwerfer, Hecklichter, Blinker und Rückspiegel.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn die Reparatur oder das Auswechseln nicht vorgenommen wird.

Glasbruch Plus

Glasschäden an Scheinwerfern, Hecklichtern, Blinkern und Rückspiegeln, sofern sie repariert oder ausgetauscht werden.

Besondere Schäden

Folgende besondere Schäden:

- von Mardern oder anderen Nagetieren verursachte Schäden inklusive Folgeschäden;
- Schäden infolge Kollision mit Tieren;
- böswillige Handlungen Dritter: mutwillige Beschädigung von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank oder den Öltank und Aufschlitzen des Cabrioletverdecks. Diese Aufzählung ist abschliessend;
- Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Fahrzeug.
- Schäden durch abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

sowie pro Schadenfall bis zu CHF 500.– bzw. CHF 1'000.–, sofern das Kollisionsrisiko versichert ist:

- Reifenschaden: Übernahme der Pneu-Reparaturkosten inklusive Kosten für Montage und Auswuchten. Ist der Pneu irreparabel, wird der Pneu zum Neuwert gemäss Netto-Marktpreis entschädigt.

Die Vaudoise ist nur zur Zahlung von Leistungen verpflichtet, wenn ihr Experte den Schaden feststellen konnte.

Die Deckung der Vaudoise gilt subsidiär zu anderen Leistungserbringern.

Keine Leistung ist geschuldet, wenn das Restprofil weniger als 3 mm aufweist;

- in einer automatischen Waschanlage unfallbedingt entstandene Schäden.

Die Deckung wird nur gewährt, sofern die Anweisungen zur Installation und Inbetriebnahme der Anlage befolgt worden sind;

- Falschbetankung: Übernahme der Kosten für Absaugen und Völltanken mit dem richtigen Treibstoff.

Aus Falschbetankung entstehende Schäden am Fahrzeug werden nicht übernommen.

B2 Versicherte Leistungen

Parkschäden

Beschädigung des parkierten Fahrzeugs durch einen unbekanntem Dritten:

- ohne Betragsbegrenzung, wenn das Kollisionsrisiko versichert ist;
- bis zu CHF 2'000.– pro Schadenereignis, wenn das Kollisionsrisiko nicht versichert ist.

Die Garantie ist auf 2 Parkschäden pro Kalenderjahr beschränkt; diese Beschränkung gilt auch bei alternativer Fahrzeugbenützung (Wechselschilder).

Mobilität

Sofern in der Police ausdrücklich festgehalten, bezahlt Ihnen die Vaudoise für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug infolge eines versicherten Schadenfalls gebrauchsunfähig ist, die vereinbarte Entschädigung während höchstens 40 Tagen. Die Anzahl der Tage, für die eine Entschädigung geleistet wird, wird vom Sachverständigen festgesetzt und entspricht in der Regel bei einem Teilschaden der Reparaturdauer bzw. bei einem Totalschaden 10 Tagen.

Persönliche Effekten

Die Beschädigung der mit dem versicherten Fahrzeug mitgeführten Sachen, sofern sie infolge eines oben erwähnten Risikos entsteht. Bei Motorrädern sind ausserdem folgende Sicherheitsbekleidungen gedeckt: Helme, Schutzanzüge, Kombi inklusive Protektoren, Stiefel und Handschuhe. *Keine Entschädigung wird hingegen geleistet, wenn es sich nur um optische Schäden handelt, die auf die Schutzwirkung keinen Einfluss haben.*

Bei Totalschaden vergütet die Vaudoise die Kosten für die Neuanschaffung, bei Teilschaden nicht mehr als die Kosten der Reparatur.

Den Diebstahl der mit dem versicherten Fahrzeug von den Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen, sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben oder an einem mit Schliessvorrichtungen ausgerüsteten Gepäckträger befestigt waren oder, bei Motorrädern, sofern sie sich in vollständig abgeschlossenen und am Motorrad befestigten Behältnissen befunden haben. Der Diebstahl eines Helms ist ebenfalls versichert, wenn dieser mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert war.

Werden gestohlene Gegenstände später wiedergefunden, so ist die Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzuerstatten oder sind die Gegenstände der Vaudoise zur Verfügung zu stellen.

Die Entschädigung pro Schadenfall und pro Fahrzeug ist auf den in der Police festgesetzten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind Bargeld, Banknoten, Wertpapiere, Kreditkarten, Kunstgegenstände, Schmucksachen, Mobiltelefone, Software und elektronische Daten sowie der Berufsausübung dienende Sachen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Motorfahrzeuge, mit Ausnahme von E-Bikes mit einer maximalen Motorleistung von 0,50 kW.

In der Folge eines versicherten Schadens deckt die Versicherung:

- die Reparaturkosten; provisorische Reparaturkosten werden bis CHF 500.– übernommen;
- die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen Werkstatt, die für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignet ist;
- die Schlossänderungskosten infolge Diebstahl der Fahrzeugschlüssel;

- die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistung an verunfallten Personen.

Wenn infolge eines Schadens die Reparatur an einem Wohnmobil (z. B. Wohnwagen, Reisemobil) nicht vorgenommen wird, entschädigt die Vaudoise ausschliesslich einen Minderwert.

1. Vorbestehende Schäden

Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder ein vorbestandener Schaden die Reparaturkosten wesentlich erhöht oder hat die Reparatur den Zustand des Fahrzeugs erheblich verbessert, so tragen Sie einen angemessenen, von einem Experten bestimmten Teil dieser Kosten.

Im Falle eines Totalschadens kann bei vorbestehenden Schäden die Entschädigung gekürzt werden. Die Kürzung entspricht den Kosten für die Reparatur der vorbestehenden Schäden, multipliziert mit dem Basiswertsatz zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls.

2. Unterversicherung

Erfolgt die Prämienberechnung auf einem gegenüber dem Neuwert niedrigeren Fahrzeugwert, wird der Schaden (Total- oder Teilschaden) – sofern keine andere Vereinbarung besteht – im Verhältnis des vereinbarten Wertes zum Neuwert entschädigt. Als Neuwert gilt der zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung gültige offizielle Katalogpreis zuzüglich Sonderausrüstungen (Optionen) und Zubehör.

3. Entschädigungsart

Die Versicherung kann mit oder ohne Erhöhung des Basiswerts VFFS (Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz) abgeschlossen werden; für diesen Basiswert sind Katalogpreis, Hubraum, Fahrzeugalter und Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs massgebend.

Die unten stehenden Regeln sind ebenfalls anwendbar für versicherte Zusatz- und Sonderausrüstungen, die nicht auf ein neues Fahrzeug übertragen werden können.

Mit Basiswertzusatz (BWZ)

Wird die Versicherung **mit Erhöhung** des Basiswerts abgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: **Totalschaden** liegt vor, wenn:

- die Reparaturkosten 60 % der gemäss unten stehender Bestimmung berechneten Entschädigung überschreiten oder
- das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht wiedergefunden wird.

Bei einem Totalschaden wird die Entschädigung wie folgt nach Anzahl Jahre seit der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs berechnet (innerhalb des Betriebsjahrs wird anteilig angerechnet):

- während der ersten zwei Jahre: Die Entschädigung entspricht dem Neuwert des versicherten Fahrzeugs, aber höchstens dem bezahlten Preis und mindestens dem Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenfalls;
- vom 3. bis zum 7. Jahr: Die Entschädigung entspricht dem Basiswert zuzüglich 20 % des Neuwerts des versicherten Fahrzeugs, aber höchstens dem bezahlten Preis und mindestens dem Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenfalls;
- ab dem 8. Jahr: Die Entschädigung entspricht dem Basiswert zuzüglich 10 % des Neuwerts des versicherten Fahrzeugs, aber höchstens dem bezahlten Preis und mindestens dem Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Der Selbstbehalt wird von diesem Betrag abgezogen.

B3 Ausschlüsse

Ohne Basiswertzusatz

Wird die Versicherung **ohne Erhöhung** des Basiswerts abgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: **Totalschaden** liegt vor, wenn:

- die Reparaturkosten 80 % des Basiswerts des Fahrzeugs übersteigen oder
- das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht wiedergefunden wird.

Die Vaudoise zahlt bei Totalschaden eine Entschädigung, die dem Basiswert entspricht.

4. Wert der Überreste

Wird der Wert der Überreste von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen diese in das Eigentum der Vaudoise über.

5. Schäden im Ausland

Bei einem versicherten Schaden vergütet die Vaudoise den Zollobtrag, für den Sie belangt werden können.

Die Vaudoise vergütet bei einem versicherten Schadenfall im Ausland bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 1'000.– pro Schadenfall:

- die dem Lenker und den Mitfahrern des versicherten Fahrzeugs durch den Schadenfall erwachsenden Kosten für Übernachtung und Rückfahrt an ihren schweizerischen Wohnort;
- die Kosten des Rücktransports des Fahrzeugs in die Schweiz, sofern Sie es nicht selbst zurückführen können.

Die Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeugs ist ausgeschlossen.

6. MWST

Die Mehrwertsteuer (MWST) wird nicht erstattet, wenn der Anspruchsberechtigte diese von der Steuerverwaltung zurückerlangen kann. Wird keine Reparatur durchgeführt, erfolgt die Entschädigung ohne MWST.

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten gemeinsamen Ausschlüssen fallen nicht unter die Versicherung Diebstahl und/oder Schäden:

- wegen Ölmangels, infolge Einsatz falscher Kraftstoffe/Flüssigkeiten sowie Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers;*
- nicht unfallbedingte Schäden wie Abnutzungserscheinungen und leichte Kratzer;*
- infolge Benützung des Fahrzeugs unmittelbar nach einem Schadenereignis;*
- bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf Parcours oder Rennstrecken. Schäden, die im gesetzlichen Rahmen des obligatorischen Fahrunterrichts eintreten, sind jedoch gedeckt;*
- während der Requisition des Fahrzeugs durch die Behörden;*
- infolge Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Streiks oder Schäden, für die nach der Gesetzgebung über die Kernenergie haftet wird, sofern Sie bzw. der Fahrzeuglenker nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;*
- bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie bzw. der Fahrzeuglenker legen glaubhaft dar, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.*

B4 Selbstbehalte

1. Grundsatz

Der Selbstbehalt wird von der Entschädigung abgezogen.

Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei der Vaudoise mit einem Selbstbehalt versichert und werden beide beim gleichen Ereignis von einem Schaden betroffen, geht nur ein Selbstbehalt zu Ihren Lasten. Bei ungleichen Selbstbehalten kommt der höhere zur Anwendung.

2. Ausnahmen

Wenn bei einer Kollision mit einem identifizierten haftpflichtigen Dritten keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Wenn bei Glasbruch die Reparatur oder der Ersatz vom von der Vaudoise bezeichneten spezialisierten Partnerunternehmen durchgeführt wird, wird der vertragliche Selbstbehalt um CHF 200.– reduziert.

C Unfälle der Insassen

C1 Definitionen	1. Unfall	Als Unfall gilt hier die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
	2. Insassen und Mitfahrer	Unter «Insassen» versteht man alle Personen, Lenker inbegriffen, die sich im deklarierten Fahrzeug befinden. Unter «Mitfahrer» versteht man die vorgenannten Personen ohne den Lenker.
C2 Versicherte Personen	1. Grundsatz	Die Versicherung deckt alle Insassen des versicherten Fahrzeugs, die Sitzplätze einnehmen, die zu diesem Zweck vorgesehen sind.
	2. Optionen	Sie können die Deckung beschränken auf: <ul style="list-style-type: none">• die Mitfahrer;• den Lenker und – für alle anderen Fahrzeuge ausser Motorräder – den Halter als Mitfahrer im versicherten Fahrzeug, vorausgesetzt, dass die Versicherung sich nicht auf die Mitfahrer erstreckt.
C3 Versicherte Risiken	1. Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die sich bei der Benützung des versicherten Fahrzeugs während der Fahrt sowie beim Ein- und Aussteigen ereignen. Erstreckt sich die Versicherung auf die Mitfahrer, sind ausserdem alle Personen gegen Unfälle versichert, die nach einem Unfall den Insassen des versicherten Fahrzeugs Hilfe leisten; die für Mitfahrer vorgesehenen Garantien sind sinngemäss anwendbar.
	2. Erweiterungen	Aufgrund besonderer Vereinbarung und mittels Mehrprämie sind ebenfalls versichert: <ul style="list-style-type: none">• Unfälle, die sich bei Vermietung des Fahrzeugs an Selbstfahrer ereignen;• Personen, die gegen Entgelt befördert werden.
C4 Ausschlüsse		<i>Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten Ausschlüssen sind Unfälle nicht versichert:</i> <ul style="list-style-type: none"><i>a die Personen erleiden, die das Fahrzeug ohne Erlaubnis benützen;</i><i>b die sich ereignen bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/Rennstrecke. Schäden, die im gesetzlichen Rahmen des obligatorischen Fahrunterrichts eintreten, sind jedoch gedeckt;</i><i>c infolge kriegerischer Ereignisse:</i><ul style="list-style-type: none"><i>• in der Schweiz und in Liechtenstein;</i><i>• im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält und dort vom Ausbruch kriegerischer Ereignisse überrascht worden ist;</i><i>d bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherte legt glaubhaft dar, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;</i><i>e bei behördlicher Requisition des Fahrzeugs;</i><i>f durch Erdbeben in der Schweiz und in Liechtenstein;</i><i>g infolge Ereignissen, für die nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.</i>

C5 Leistungen

1. Tod

Tritt der Tod sofort oder binnen 5 Jahren nach dem Unfall als dessen direkte Folge ein, so zahlt die Vaudoise die für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme an die gesetzlichen Erben des Versicherten aus.

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, werden nur die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10 % der Todesfallsumme vergütet.

Das versicherte Kapital wird um 50 % erhöht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes mindestens 2 minderjährige Kinder hatte.

Für Kinder, die zum Zeitpunkt ihres Todes das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann die Versicherungssumme unter keinen Umständen CHF 10'000.– übersteigen.

2. Invalidität

Tritt als Folge eines Unfalls innert 5 Jahren, vom Unfalltag gerechnet, eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, so zahlt die Vaudoise dem Versicherten das Invaliditätskapital aus, das bestimmt wird nach dem Grad des Integritätsschadens gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung UVG, nach der vereinbarten Versicherungssumme und der weiter unten beschriebenen Berechnungsmethode. Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrads durch Addition der einzelnen Prozentsätze; der Invaliditätsgrad kann jedoch nicht mehr als 100 % betragen.

Ästhetische Schäden

Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z. B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die Vaudoise 10 % der in der Police für Invalidität aufgeführten Versicherungssumme bei Entstellung des Gesichts oder 5 % bei Entstellung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile. Die Leistungen für solche Schäden betragen in keinem Falle mehr als CHF 20'000.–.

Fälligkeit

Die geschuldeten Leistungen werden fällig, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität, der Grad der Hilflosigkeit oder der ästhetische Schaden feststeht und allfällige Taggeldzahlungen aufgehört haben.

Berechnungsmethode

Die Leistung der Vaudoise wird ermittelt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme;
- für den von 25,1 % bis 50 % liegenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der doppelten Versicherungssumme;
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung der Vaudoise aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme berechnet.

3. Arbeitsunfähigkeit

Gänzliche	Bei vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit zahlt die Vaudoise dem Versicherten für jeden Kalendertag das vereinbarte Taggeld.
Teilweise	Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt.
Dauer	Das Taggeld wird für die Dauer der notwendigen medizinischen Behandlung gewährt, längstens jedoch während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet. Die Taggeldzahlung endet mit der Auszahlung des Invaliditätskapitals. Für den Unfalltag wird keine Leistung erbracht.
Ausschluss	<i>Für Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird kein Taggeld bezahlt.</i>

4. Spitalzusatz

Während der Dauer von Spital- und Kuraufenthalten, längstens aber während 5 Jahren vom Unfalltage an gerechnet, zahlt die Vaudoise als Spitalzusatz den in der Police dafür vorgesehenen Pauschalbetrag.

5. Heilungskosten

Die Vaudoise übernimmt betraglich unbegrenzt während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet die notwendigen Auslagen für ärztliche Behandlungen, die von einem diplomierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, die Spitalkosten (Privatabteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich verordneten Kuren, die mit Zustimmung der Vaudoise in einem spezialisierten Betrieb durchgeführt werden, die Aufwendungen für Dienste von diplomiertem, nicht zur Familie des Versicherten gehörendem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Personal zur Pflege des Versicherten sowie die Kosten für die Miete von Hilfsmitteln.

Bei Zahnschäden von Kindern und Jugendlichen vergütet die Vaudoise die Kosten der notwendigen Zwischenbehandlungen sowie der definitiven Instandstellung. Diese Kosten werden selbst nach Ablauf der 5-jährigen vom Unfalltag an gerechneten Zahlungsdauer übernommen, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs des Versicherten. Auf Verlangen des Versicherten kann die Entschädigung aufgrund eines Kostenvoranschlags sofort ausgerichtet werden.

Nebenkosten	Die Vaudoise übernimmt die Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie Auslagen für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Ereignisses, das oben erwähnte Heilungsmassnahmen zur Folge hat, beschädigt oder zerstört werden.
-------------	---

Transporte	Versichert sind die Auslagen für Transporte des Versicherten, die für die medizinische Behandlung notwendig sind.
------------	---

Ebenfalls versichert sind die Auslagen für den Transport des tödlich Verunglückten bis zu seinem schweizerischen Wohnort; tritt der Tod ausserhalb der Schweiz ein, so übernimmt die Vaudoise auch die Kosten der für die Rückführung des Verunglückten notwendigen behördlichen und administrativen Formalitäten.

C6 Besondere Bestimmungen	Suchaktionen	Die Vaudoise übernimmt die Kosten bis höchstens CHF 20'000.– für: <ul style="list-style-type: none"> • Befreiungs-, Such- und Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten; • Aktionen zur Bergung der Leiche, wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalls ist.
	Transport und Rückführung	Ausserdem übernimmt die Vaudoise bis zu CHF 5'000.– pro Versicherten und Unfall für: <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten des Transports eines verletzten Versicherten an seinen Wohnort oder in eine Krankenanstalt seiner Wahl; • die Kosten der Rückführung eines Versicherten infolge eines im Ausland eingetretenen Unfalls; • die Schäden an der von einem verletzten Versicherten getragenen Kleidung.
	6. Mitgeführte Haustiere	Wird ein in einem versicherten Fahrzeug mitgeführtes Haustier infolge eines Unfalls verletzt, bezahlt die Vaudoise die Tierarztbehandlung bis CHF 2'500.– pro Tier, aber max. bis CHF 5'000.– pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. <i>Transporte in Anhängern sind ausgeschlossen.</i>
	1. Doppelversicherung	Bestehen für den Teil der Heilungskosten, der die gesetzlichen Leistungen übersteigt, mehrere Versicherungen, so wird dieser gesamthaft nur einmal vergütet. Die Leistungen, die die Vaudoise erbringt, entsprechen dem Verhältnis der durch sie gedeckten Leistungen zum Gesamtbetrag der Leistungen aller Versicherer. <p>Sind die Heilungskosten aufgrund der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der Militärversicherung (MVG), der Invalidenversicherung (IVG) oder einer ausländischen Sozialversicherung versichert, erbringt die Vaudoise nur ergänzende Leistungen. <i>Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.</i></p>
	2. Einfluss unfallfremder Faktoren	Die Leistungen werden proportional gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise auf den Unfall zurückzuführen ist.
	3. Haftpflichtiger Dritter	Soweit die Heilungskosten von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer bezahlt worden sind, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Wird die Vaudoise anstelle des Haftpflichtigen belangt, so ist der Versicherte verpflichtet, ihr seine Haftpflichtansprüche bis zum Betrag ihrer Aufwendungen abzutreten.
4. Anrechnung	Stehen Taggelder, Spitaltaggelder oder Kapitalleistungen in Konkurrenz mit Schadenersatzansprüchen an den Halter oder den Lenker, werden diese nur in dem Masse angerechnet, als der Halter oder Lenker für diese Ansprüche im Rahmen seiner Haftpflicht ganz oder teilweise aufzukommen hat, z. B. bei einem Rückgriff wegen Grobfahrlässigkeit. In den anderen Fällen ist die Kumulierung dieser Leistungen zulässig.	

D Rechtsschutz

D1 Versicherte Personen

Versichert sind:

- Sie als Eigentümer, Halter, Lenker oder Insasse des versicherten Motorfahrzeugs;
- jeder zur Benützung des versicherten Motorfahrzeugs ermächtigte Lenker (ausgenommen Mieter) sowie die mitgeführten Passagiere bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug.

D2 Versicherungsumfang

1. Grundsatz

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die sich während der Dauer des Vertrags aus der Benützung des versicherten Motorfahrzeugs ergeben. Das Rechtsschutzbedürfnis (auslösendes Moment) muss ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten sein.

Im Vertrag ist die allfällige Deckung angegeben (Juris Help, Juris Classic oder Juris Plus).

2. Juris Help

Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgendem Rechtsgebiet:

Strafverteidigung

- bei gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden.

3. Juris Classic

Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgenden Rechtsgebieten:

Strafverteidigung

- bei gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren, die im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

Strafanzeige

- Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung der unten erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzungen);

Schadenersatzrecht

- Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung oder Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden, die der Versicherte bei Verkehrsunfällen erleidet (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzungen);

Ausweisentzug

- bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;

Sozialversicherungsrecht

- sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen als Folge eines versicherten Verkehrsunfalls;

Übriges Versicherungsrecht

- Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen als Folge eines versicherten Verkehrsunfalls;

Patientenrecht

- Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen.

D3 Ausschlüsse

4. Juris Plus

Fahrzeug-
Vertragsrecht

Garagen- und
Parkplatzmiete

Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in den oben genannten Rechtsgebieten sowie in folgenden Rechtsgebieten:

- Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag;
- Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.

Nicht versichert sind (sämtliche Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. D2 vor):

- *sämtliche in Art. D1 nicht aufgeführten Versicherteneigenschaften oder in Art. D2 nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Rechtsgebiete;*
- *Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat;*
- *die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;*
- *Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;*
- *Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für Sie selbst);*
- *Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;*
- *Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D4, 6. Einzug);*
- *Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter;*
- *Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war;*
- *bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;*
- *Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;*
- *Kauf oder Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt, sowie Fälle als Eigentümer oder Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen wie Taxis, Cars, Liefer- und Lastwagen, Fahrschulwagen usw.;*
- *Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;*
- *Wiederholungsfälle im Zusammenhang mit der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;*
- *Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr.*

D4 Versicherte Leistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu CHF 250'000.– (bzw. für Rechtsfälle mit Gerichtsstand ausserhalb von Europa bis zu CHF 50'000.–) pro Rechtsfall:

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion;
- das Honorar eines Anwalts bzw. Prozessbeistands oder eines Mediators;
- die Kosten für ein vom Gericht bzw. im Einvernehmen mit Orion veranlassetes Gutachten;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse;
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins, eines Gesuchs um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung;
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall nur einmal ausgerichtet, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten. Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Ausschlüsse

Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- *Bussen;*
- *Kosten für von den Straf- oder Verwaltungsbehörden in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;*
- *Schadenersatz;*
- *Kosten und Gebühren des ersten Bescheids in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (z. B. Strafbefehl, Bussenverfügung) und Administrativverfahren (z. B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten;*
- *Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse;*
- *Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen;*
- *Übersetzungs- und Reisekosten.*

D5 Rechtsfallbegriff

Der Schadenfall gilt als eingetreten:

- Schadenersatzrecht und Versicherungsrecht: im Zeitpunkt des Verkehrsunfalls;
- Strafrecht: im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften;
- in allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser, es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

D6 Abwicklung

Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwalts oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.

Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500.– versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung von Orion. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss, sowie bei allfälligen Interessenkonflikten. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann 3 Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus denen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwalts muss nicht begründet werden.

Der Versicherte hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlusts des Versicherungsanspruchs.

Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

D7 Meinungs- verschieden- heiten

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalls, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, so als hätte sie zugestimmt.

E Allgemeine Bestimmungen

E1 Örtliche Geltungsbereich	1. Grundsatz	<p>Örtlich gilt die Versicherung für Schadenereignisse, die während der Versicherungsdauer in der Schweiz, in Liechtenstein und in allen Ländern, die auf der «Grünen Karte» aufgeführt sind, verursacht wurden. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.</p> <p>Die Versicherungsdeckung für die Risiken Kasko und Unfälle der Insassen wird auch in der Republik Kosovo gewährt.</p>
	2. Verlegung des Wohnsitzes	<p>Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland oder lösen Sie für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder ein, erlöschen die Versicherungen mit Ablauf des Jahres, in dem eine dieser Änderungen erfolgt ist. Dem Gesuch um vorherige Aufhebung wird mit Wirkung ab Eingang Ihrer Mitteilung entsprochen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der Kontrollschilder.</p>
E2 Inkrafttreten	1. Grundsatz	<p>Die Leistungspflicht der Vaudoise und von Orion beginnt mit dem im Versicherungsnachweis für die Haftpflichtversicherung aufgeführten bzw. dem in der Police angegebenen Datum. Bei Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung wird nur die Haftpflichtversicherung im Rahmen der gesetzlichen Versicherungsgarantien gewährt.</p>
	2. Provisorische Kaskodeckung für Personenwagen und Motorräder	<p>Bei Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung sind Personenwagen bis zu einem Katalogpreis von CHF 200'000.– sowie Motorräder bis zu einem Katalogpreis von CHF 40'000.– während 21 Tagen ab Datum des Gültigkeitsbeginns des ausgestellten Versicherungsnachweises kaskoversichert. Es gelten folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personenwagen, deren erste Inverkehrsetzung nicht länger als 36 Monate zurückliegt: Deckung für das Kollisionsrisiko (mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.–), Diebstahl, Feuer und Elementarereignisse, Glasbruch und besondere Schäden;• Personenwagen (ab 37 Monate und bis 20 Jahre): Bei einem Neugeschäft wird die Deckung für die Risiken Diebstahl, Feuer und Elementarereignisse, Glasbruch und besondere Schäden gewährt. Falls es sich um einen Vertrag bei der Vaudoise handelt, der durch einen anderen ersetzt wurde, gilt die Deckung nur für die vom vorherigen Vertrag versicherten Kaskorisiken. <p>Diese Garantie ist nur gültig, wenn die Kaskoversicherung während 21 Tagen ab Datum des Gültigkeitsbeginns des Versicherungsnachweises für dieselben in der provisorischen Deckung enthaltenen Risiken abgeschlossen wird.</p>
	3. Ablehnung von Risiken	<p>Die Vaudoise hat das Recht, bis zur Aushändigung der Police oder des Nachtrags die Deckung der beantragten Risiken abzulehnen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage, nachdem Sie die Ablehnungserklärung erhalten haben. Die Prorata-Prämie bis zum Erlöschen der Deckung bleibt der Vaudoise geschuldet.</p>
E3 Vertragsdauer	1. Abschluss	<p>Der Vertrag ist für eine erste Dauer abgeschlossen, die um Mitternacht des im Vertrag festgesetzten Tages abläuft.</p>
	2. Stillschweigende Erneuerung	<p>Unter Vorbehalt gegenseitiger Vereinbarung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht jeweils 3 Monate vor jeder Hauptfälligkeit gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise bzw. bei Ihnen eintreffen. Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.</p>

E4 Prämien

1. Bezahlung

Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt. Die erste Prämie ist am Tage des Erhalts der Prämienrechnung fällig. Die Folgeprämien sind im Voraus an den in der Police festgesetzten Fälligkeitsdaten zahlbar.

Sieht die Police die Bezahlung der Jahresprämie in mehreren Raten vor, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten.

Wird eine monatliche Prämienzahlung vereinbart, müssen Sie sich für das E-Rechnungssystem der Vaudoise anmelden. Bei Nichtanmeldung hat die Vaudoise das Recht, die Zahlungsmodalitäten zu ändern.

2. Mahnung

Bei Nichtzahlung werden Sie auf Ihre Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen bei verspäteter Zahlung hingewiesen.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruhen vom Ablauf der Mahnfrist an die Verpflichtungen der Vaudoise und von Orion bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämien samt Kosten. Des Weiteren hat die Vaudoise das Recht, diese Zahlungsmodalität zu ändern, falls eine monatliche Prämienzahlung vereinbart wurde.

Leisten Sie, nachdem Sie gemahnt worden sind, eine Teilzahlung, so wird diese auf die Prämie für die Haftpflichtversicherung, dann auf die Prämie für die Insassen-Unfallversicherung und schliesslich auf die Prämie für die Kaskoversicherung angerechnet. Die Vaudoise wird in der genannten Reihenfolge für diese Versicherungen wieder leistungspflichtig, wenn die für diese Versicherungen jeweils geschuldeten Prämien samt Kosten vollständig bezahlt sind.

Kosten

Die administrativen Mahnkosten, die Kosten für den Schilderrückzug sowie die Kosten für das Betreibungsbegehren werden in Rechnung gestellt.

3. Rückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag aus irgendeinem Grund vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, so erstattet die Vaudoise Ihnen die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Allenfalls noch fällige Ratenzahlungen werden nicht mehr eingefordert.

Ausnahmen

In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:

- wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;
- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.

E5 Prämienstufen

1. Systeme

Die Versicherungsprämien für die Risiken Haftpflicht und Kollisionskasko werden nach dem System H (s. nachstehende Tabelle) oder Z bestimmt.

Das massgebliche System, die Grundprämie und die zu Beginn der Versicherung in Betracht fallende Prämienstufe werden im Vertrag vermerkt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird die Prämienstufe des Systems H aufgrund des Schadenverlaufs berechnet, während diejenige des Systems Z davon unabhängig bleibt.

2. System H

Prämienstufe	% der Grundprämie
0	30
1	35
2	40
3	45
4	50
5	55
6	60
7	65
8	70
9	75
10	80
11	90
12	100
13	110
14	120
15	130
16	140
17	150
18	160
19	180
20	200

Beobachtungs-
periode

Die Beobachtungsperiode beträgt jeweils 12 Monate und erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.

Änderung ohne
Schadenereignis

Ist in einer Beobachtungsperiode während der Vertragslaufzeit kein Schadenereignis eingetreten, für das die Vaudoise eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung vornehmen musste (eigene Kosten der Vaudoise werden nicht berücksichtigt), wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe berechnet, es sei denn, Sie haben bereits die unterste Prämienstufe erreicht.

Änderung infolge
eines Schaden-
ereignisses

Jedes Schadenereignis, das für die Vaudoise zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, bewirkt für das entsprechende Risiko im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 4 Prämienstufen, höchstens jedoch bis auf die Höchststufe (Prämienstufe 20); wenn das Schadenereignis folgenlos bleibt, berichtigt die Vaudoise die Prämienstufe rückwirkend.

	<p>Ausnahmen</p>	<p>Die Prämienstufe wird nicht beeinflusst durch Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die die Vaudoise Entschädigungen leisten musste, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt; • bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft; • die Sie selbst übernehmen, indem Sie der Vaudoise den Betrag ihrer Entschädigung innert 30 Tagen, nachdem Sie von der Erledigung Kenntnis erhalten haben, zurückerstatten.
	<p>Bonusschutz</p>	<p>Sofern in der Police ausdrücklich festgehalten, verzichtet die Vaudoise auf eine Prämienhöhung beim ersten während einer Beobachtungsperiode eingetretenen Schadenereignis, das eine Änderung der Prämienstufe gemäss den oben erwähnten Bestimmungen zur Folge hätte.</p> <p>Ausserdem wird, wenn Sie bei der Vaudoise seit mindestens 2 Jahren mit der Prämienstufe «0» versichert sind und in den letzten 3 Jahren kein verschuldeter Haftpflicht- oder Kollisionskaskoschaden aufgetreten ist, der Maximalbonus für die gesamte Vertragsdauer garantiert. Nicht gewährt wird diese Garantie jedoch bei Flottenverträgen.</p>
<p>E6 Kombinationsrabatt</p>	<p>3. System Z</p>	<p>Die Prämie ist vom Schadenverlauf unabhängig und bleibt daher unverändert.</p> <p>Haben Sie bei der Vaudoise ebenfalls eine Versicherung für ein Motorrad oder für ein anderes Motorfahrzeug (Personenwagen, Nutzfahrzeug oder Traktor) abgeschlossen und sind Sie bei einem dieser Verträge sowie beim Motorrad als Hauptlenker aufgeführt, profitieren Sie von einem Rabatt auf die Prämie des Motorradvertrags. Wird eine der vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird der Rabatt automatisch aufgehoben.</p>
<p>E7 Tarifänderung</p>	<p>1. Anpassung</p> <p>2. Informationspflicht</p> <p>3. Recht auf Kündigung</p>	<p>Ändern die Prämien, das Prämienstufensystem oder die Selbstbehaltregelung, so kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrags mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.</p> <p>Die Vaudoise muss Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt geben.</p> <p>Bei einer Erhöhung der Prämien sowie bei einer für Sie nachteiligen Änderung des Prämienstufensystems oder der Selbstbehaltregelung haben Sie das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder als Ganzes auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Machen Sie davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von Ihnen bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen.</p> <p>Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.</p>

E8 Sistierung der Versicherungen	Ausnahme	Ist die Versicherungsdeckung gesetzlich geregelt und hat eine Behörde die Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Umfangs des Versicherungsschutzes oder der Gebühren und Beiträge beschlossen, kann die Vaudoise eine Vertragsanpassung für den Beginn des neuen Versicherungsjahrs vornehmen. In diesem Fall steht Ihnen kein Kündigungsrecht zu.
	4. Zustimmung	Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.
	1. Grundsatz	<p>Werden die Kontrollschilder wegen Ausserbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruhen die Insassen- und die Rechtsschutzversicherung vollständig. Die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung für das Kollisionsrisiko bleiben während 6 Monaten ab Hinterlegung der Kontrollschilder in Kraft, nicht aber für Ereignisse auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen. Die Kaskoversicherung für die anderen versicherten Risiken bleibt während 12 Monaten in Kraft.</p> <p>Die Versicherungen treten erst nach besonderer Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vaudoise wieder voll in Kraft.</p>
	2. Wechselschilder	Beim Übergang von Wechselschildern zu individuellen Kontrollschildern kommt das nicht mehr verwendete Fahrzeug in den Genuss einer ähnlichen Deckung wie oben erwähnt, falls der Fahrzeughalter oder Eigentümer nicht geändert hat.
E9 Halterwechsel	3. Rabatt	Sofern die Hinterlegung der Kontrollschilder mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage dauert, gewährt Ihnen die Vaudoise bei Wiederinkraftsetzung der Versicherungen einen Sistierungsrabatt auf die Prämie. Dieser Rabatt wird prorata temporis berechnet, abzüglich einer Sistierungsgebühr von CHF 20.—.
		<p>Wechselt das Fahrzeug den Halter, gehen die vertraglichen Rechte und Pflichten auf den neuen Halter über, unter der Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass Letzterer nicht innerhalb von 30 Tagen die Übertragung schriftlich ablehnt; • dass der neue Fahrzeugausweis nicht aufgrund eines anderen Versicherungsvertrags ausgestellt wird. <p>Die Vaudoise ist berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie Kenntnis von der Identität des neuen Halters erhalten hat, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.</p>
E10 Ersatzfahrzeug		<p>Verwenden Sie mit schriftlicher Bewilligung der zuständigen Behörde an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie und des gleichen Werts mit den Kontrollschildern des erstgenannten Fahrzeugs, gelten die Versicherungen ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Das in der Police bezeichnete Fahrzeug bleibt gegen die im Vertrag vorgesehenen Risiken der Kaskoversicherung (ausgenommen Kollisionsrisiko) versichert.</p> <p>Wurde die Verwendung des Ersatzfahrzeugs nicht bewilligt, entfällt jede Leistungspflicht der Vaudoise bzw. von Orion gegenüber dem Versicherten.</p> <p>Wird das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb gesetzt oder fällt die Verwendung des Ersatzfahrzeugs durch</p>

<p>E11 Kontrollschilder</p>	<p>1. Wechselschilder</p>	<p>den Versicherungsnehmer dahin, erlöschen die Versicherungen für das Ersatzfahrzeug.</p> <p>Die Police beinhaltet die darin aufgeführten Fahrzeuge nach folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a für das vorschriftsgemäss mit Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang; b für das nicht mit Kontrollschildern versehene Fahrzeug setzt die Insassenversicherung aus und die Haftpflicht-, die Kasko- und die Rechtsschutzversicherung sind nur wirksam für Schadenereignisse, die sich nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignen.
<p>E12 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken</p>	<p>2. Händlerschilder</p>	<p>Die Vaudoise kommt nur für die am benützten Fahrzeug entstandenen oder von diesem verursachten Schäden auf, sofern dieses entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit den Händlerschildern versehen ist, deren Nummer in der Police aufgeführt ist. Diese Bestimmung betrifft alle versicherten Risiken.</p> <p><i>Keine Leistung wird geschuldet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a wenn der Lenker des versicherten Fahrzeugs den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt. Die Haftpflicht der Personen, die das Fahrzeug einem solchen Führer überlassen und Kasko-Schadenfälle sind jedoch versichert, wenn diese Personen bei pflichtgemässiger Aufmerksamkeit diese Mängel nicht kennen konnten; b für Schäden bei Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind; c vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, bei der Verwendung des Fahrzeugs für gewerbsmässige Personentransporte oder für die gewerbsmässige Ausmietung an Selbstfahrer. <p><i>In der Haftpflichtversicherung können diese Ausschlüsse dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Die Vaudoise besitzt jedoch ein Rückgriffsrecht.</i></p>
<p>E13 Grobfahrlässigkeit</p>	<p>1. Grundsatz</p> <p>Ausnahmen</p>	<p>Die Vaudoise verzichtet auf ihr Rückgriffsrecht sowie auf das ihr zustehende Kürzungsrecht, wenn Sie selbst oder der Anspruchsberechtigte den Schadenfall grobfahrlässig verursacht haben.</p> <p>Die Vaudoise behält sich diese Rechte in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung vor, wenn sich der Fahrzeuglenker zum Unfallzeitpunkt im Sinn der Gesetzgebung unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten befunden hat, aus anderen Gründen fahrunfähig war oder die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) überschritten hat.</p> <p>Zudem wird der Rückgriff, wo es die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, grundsätzlich vorgenommen.</p> <p>Ist das versicherte Ereignis grobfahrlässig oder absichtlich von einer Person verursacht worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten im selben Haushalt lebt, so ist die Vaudoise berechtigt, die Leistung in derselben Weise zu kürzen oder zu verweigern, wie wenn das Ereignis vom Versicherungsnehmer oder vom Anspruchsberechtigten selbst verursacht worden wäre.</p>

	<p>2. Verzicht</p>	<p>Auf Ihren Antrag ist ein Verzicht auf diesen Versicherungsschutz möglich. In diesem Fall übt die Vaudoise ihr vertragliches oder gesetzliches Rückgriffs- oder Leistungskürzungsrecht in der Haftpflicht- und der Kaskoversicherung bei einem Schadenfall aus, den Sie oder der Lenker grobfahrlässig verursacht haben.</p>
	<p>3. Rechtsschutz</p>	<p>In der Rechtsschutzversicherung verzichtet Orion ausdrücklich auf das ihr vom Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.</p> <p>Verletzt ein Versicherter eine der ihm auferlegten Obliegenheiten, sind die Vaudoise und Orion von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist. Die Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners entschuldigt nicht die verspätete Zahlung der Prämie.</p> <p>Alle Mitteilungen an die Vaudoise haben entweder an den Geschäftssitz in Lausanne oder an eine Agentur in der Schweiz zu erfolgen.</p> <p>Alle Mitteilungen der Vaudoise sind rechtsgültig, wenn sie an die letzte von Ihnen oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse abgesandt werden.</p> <p>Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag lassen die Vaudoise und Orion dem Anspruchsberechtigten die Wahl zwischen dem ordentlichen Gerichtsstand und demjenigen seines Wohnorts in der Schweiz bzw. in Liechtenstein.</p> <p>Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.</p> <p>Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).</p> <p>Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anderslautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.</p>
<p>E14 Verletzung von Obliegenheiten</p>		
<p>E15 Mitteilungen</p>		
<p>E16 Gerichtsstand</p>		
<p>E17 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen</p>		
<p>E18 Anwendbares Recht</p>		

F Im Schadenfall

F1 Allgemeine Grundsätze		<p>Der Versicherte hat der Vaudoise unverzüglich Anzeige zu erstatten:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn ein Ereignis eintritt, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten;• wenn im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen ihn gerichtlich oder aussergerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird.
F2 Besonderheiten	1. Haftpflichtversicherung 2. Kaskoversicherung 3. Insassen-Unfallversicherung	<p>Todesfälle sind der Vaudoise sofort anzuzeigen.</p> <p>Vor Beginn der Reparaturarbeiten ist der Vaudoise ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Bestimmung findet bei provisorischen Reparaturen bis CHF 500.– (gemäss Art. B2) keine Anwendung.</p> <p>Bei Diebstahl müssen Sie die Polizei unverzüglich benachrichtigen.</p> <p>Bei Kollision mit Tieren muss das Ereignis unverzüglich den zuständigen Behörden (z. B. Polizei oder Jagdaufseher) oder dem Tierbesitzer gemeldet werden.</p> <p>Der Todesfall eines Versicherten ist rechtzeitig anzumelden, damit gegebenenfalls eine Autopsie vor der Beerdigung angeordnet werden kann. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig oder widersetzen sich die Anspruchsberechtigten einer Autopsie, so ist die Vaudoise zu keiner Leistung verpflichtet.</p> <p>Der Versicherer hat das Recht, den Versicherten auf seine Kosten von einem diplomierten Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Der Versicherte verliert seinen Anspruch auf Leistungen, wenn er sich einer solchen Untersuchung nicht unterzieht oder die ärztlichen Anordnungen nicht befolgt.</p>
F3 Behandlung der Haftpflichtschadenfälle		<p>Die Vaudoise führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen Verhandlungen mit dem Geschädigten. Bei einem Unfall im Ausland ist die Vaudoise ermächtigt, die aufgrund der «Grünen Karte» oder einer internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze zuständigen Instanzen zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.</p> <p>Der Versicherte ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten. Er hat die Führung eines allfälligen Zivilprozesses der Vaudoise zu überlassen.</p>
F4 Kündigung	1. Grundsatz	<p>Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wird, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Versicherungsvertrag in vollem Umfange zu kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung (bzw. vor der Erledigung des Rechtsfalls durch Orion);• Sie spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung (bzw. von der Erledigung des Rechtsfalls durch Orion) Kenntnis erhalten haben. <p>Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen. Die Haftung der Vaudoise und von Orion erlischt 14 Tage nach der Kündigungsmitteilung an die andere Vertragspartei.</p>